



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 19 DSGVO

Eine Kommentierung von Matthias Glatthaar / Annika Schröder
Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 20.08.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230820-133017-0

ZITIERVORSCHLAG

Matthias Glatthaar/Annika Schröder, Kommentierung zu Art. 19 DSGVO, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Glatthaar/Schröder, N. XXX zu Art. 19 DSGVO.

3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

² Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mit.

⁴ Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17 mit.

⁵ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr die Informationen nach den Absätzen 2–4 spätestens einen Monat, nachdem er die Daten erhalten hat, mit. Gibt der Verantwortliche die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekannt, so informiert er die betroffene Person spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe.

GLIEDERUNG

In Kürze	4
I. Allgemeines.....	4
A. Normzweck	4
B. Entstehungsgeschichte	5
C. Einordnung und Abgrenzung	5
D. Auslegungshinweise.....	6
II. Verpflichtete Person und Anknüpfungspunkt (Abs. 1)	6
A. Verpflichtete Person	6
B. Anknüpfungspunkt.....	7
III. Inhalt der Information (Abs. 2-4)	7
A. Pflichtangaben	7
1. Allgemeines	7
2. Kontaktangaben.....	8
3. Bearbeitungszwecke	8
4. Datenempfänger	9
5. Bearbeitete Personendaten	9
6. Empfängerstaaten.....	10
7. Automatisierte Einzelentscheidungen	10
B. Weitere Angaben	11
IV. Modalitäten der Information (Abs. 5; Art. 13 DSV).....	11
A. Zeitpunkt	11
B. Form	12
C. Bereitstellung.....	13
D. Kommunikation	14
V. Praxishinweise.....	15
A. Vorgehen und Hilfsmittel.....	15
B. Aufbereitung und Gestaltung	16
VI. Durchsetzung und Rechtsfolgen	17
A. Verwaltungsrecht.....	17
B. Strafrecht	17
C. Zivilrecht	18
D. DSGVO.....	18
VII. Normkritik	19
Literaturverzeichnis.....	19
Materialienverzeichnis	20

IN KÜRZE

Die Informationspflicht gem. Art. 19 DSGVO betrifft die in der Praxis bedeutsamen Datenschutzerklärungen und soll konkret die Transparenz von Datenbearbeitungen erhöhen. Sie ergänzt den allgemeinen Transparenzgrundsatz und verlangt, dass betroffene Personen bei jeder Erhebung von Personendaten über die Eckpunkte der Datenbearbeitung informiert werden. Der Katalog der mindestens mitzuteilenden Informationen ist kürzer als jener der DSGVO und umfasst Kontaktinformationen, Bearbeitungszwecke, bearbeitete Datenkategorien, Kategorien von Datenempfängern, Informationen zu Auslandstransfers sowie Angaben zu automatisierten Einzelentscheidungen. Jedoch geht Art. 19 DSGVO in einem Punkt über die DSGVO hinaus und verlangt ausserdem die Angabe von Empfängerstaaten, wobei die Angabe von Ländergruppen oder Regionen genügt. Die Informationen müssen Betroffenen in den meisten Fällen nicht aktiv kommuniziert werden und es reicht aus, wenn sie gut zugänglich im Internet bereitgestellt werden. Die Informationspflicht gehört zu den strafbewehrten Tatbeständen des revidierten Datenschutzgesetzes: Wer die Information vorsätzlich unterlässt oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann gebüsst werden. In Anbetracht dessen, dass Datenschutzerklärungen in der Praxis kaum je gelesen oder im Detail verstanden werden, erscheint insgesamt fraglich, ob mit der Informationspflicht das verfolgte Ziel der Erhöhung von Transparenz über Datenbearbeitungen tatsächlich erreicht wird.

I. ALLGEMEINES

A. Normzweck

- 1 Art. 19 DSGVO normiert die Informationspflicht des Verantwortlichen bei der Beschaffung von Personendaten. Es geht um die in der Praxis bedeutsamen Datenschutzhinweise bzw. um die im Wirtschaftsleben sehr verbreiteten **Datenschutzerklärungen**. Die Informationspflicht gehört zu den datenschutzrechtlichen Kernbestimmungen, was sich mitunter darin zeigt, dass sie zu den strafbewehrten Bestimmungen des neuen Datenschutzgesetzes zählt.¹
- 2 Ziel der Informationspflicht ist es, die **Transparenz von Datenbearbeitungen** zu erhöhen. Eine transparente Bearbeitung von Personendaten ist ein Grundprinzip des Datenschutzrechts und die Erhöhung der Transparenz war ein erklärtes Ziel der DSGVO-Revision.² Betroffene Personen sollen wissen, dass Daten über sie bearbeitet werden, und sie sollen die Möglichkeit haben, die Eckpunkte der Datenbearbeitung in Erfahrung zu bringen.
- 3 Transparenz von Datenbearbeitungen soll es betroffenen Personen ermöglichen, einen informierten Entscheid über die Inanspruchnahme von Angeboten und die Nutzung von Services zu treffen, und sie in die Lage versetzen, ihre vom Datenschutzrecht eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Die Informationspflicht dient somit indirekt auch der **Stärkung der Betroffenenrechte**, was einem weiteren Ziel der Revision entspricht.³
- 4 Schliesslich soll die Informationspflicht gem. Botschaft die **Sensibilisierung der Bevölkerung** für den Datenschutz erhöhen und damit auch generell Datenschutzanliegen fördern.⁴

1. Dazu unten N. 67 ff.

2. Botschaft DSGVO, S. 7050.

3. Botschaft DSGVO, S. 7050.

4. Botschaft DSGVO, S. 7050.

B. Entstehungsgeschichte

- 5 Art. 19 DSG baut die schon im bisherigen DSG enthaltene Pflicht zur Information bei der Beschaffung von Personendaten aus. Unter **altem Recht** mussten betroffene Personen nur im Fall einer Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen informiert werden.⁵ Neu müssen Verantwortliche grundsätzlich bei *jeder* Beschaffung von Personendaten informieren. Auch der Katalog an Pflichtangaben wird durch das neue DSG moderat ausgebaut. Das revidierte DSG fasst zudem die bisher über mehrere Artikel verteilten Bestimmungen zusammen und schafft eine einheitliche Regelung für die Bearbeitung durch private Verantwortliche und durch Bundesorgane.⁶
- 6 Die Erhöhung der Transparenz von Datenbearbeitungen gehörte zu den Hauptzielen der Revision des DSG.⁷ Zudem schreibt die für die Schweiz verbindliche Datenschutzkonvention 108 eine generelle Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten vor, was in nationales Recht umgesetzt werden muss.⁸ Auch die für den Schengen-Bereich relevante Richtlinie (EU) 2016/680 kennt eine Informationspflicht.⁹ Die Ausdehnung der Informationspflicht war im Gesetzgebungsprozess deshalb im Grundsatz **unbestritten**. Mit wenigen Änderungen entspricht der Gesetz gewordene Text der Fassung des Entwurfs.¹⁰

C. Einordnung und Abgrenzung

- 7 Art. 19 DSG **ergänzt das allgemeine Transparenzgebot** von Art. 6 DSG.¹¹ Während das Transparenzgebot eine Grundtransparenz schafft, dient die Informationspflicht darauf aufbauend einem weitergehenden Informationsbedürfnis.¹² Der Verantwortliche soll nicht nur sicherstellen, dass die Datenbeschaffung als solche erkennbar ist, sondern den betroffenen Personen auch bestimmte Informationen zu den Bearbeitungszwecken und zur Art und Weise der Bearbeitung bereitstellen.¹³ Illustrativ der Lebensmittelvergleich von David Rosenthal: Für Konsumenten muss sofort erkennbar sein, dass es sich um eine Erdbeerkonfitüre handelt (Transparenzgebot), während die Zutatenliste und weitere Details aus der Lebensmitteletikette hervorgehen, die bei Interesse konsultiert werden kann (Informationspflicht).¹⁴
- 8 Anders als das Transparenzgebot ist die Informationspflicht keine Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts von Art. 28 ZGB, sondern **öffentlich-rechtlicher Natur**.¹⁵ Die Verletzung der Informationspflicht stellt deshalb keine Persönlichkeitsverletzung dar. Ein Verstoss kann entsprechend auch nicht nach Art. 31 DSG gerechtfertigt werden. Die Ausnahmen und Einschränkungen der Informationspflicht sind abschliessend in Art. 20 DSG normiert.

5. Art. 14 aDSG.

6. Botschaft DSG, S. 7050.

7. Botschaft DSG, S. 6972.

8. Art. 8 ER-Konv-108. Zu den Unterschieden zwischen Art. 19 DSG und Art. 8 ER-Konv-108 s. Steiner, S. 115 f.

9. Art. 13 Richtlinie (EU) 2016/680.

10. Zu den wenigen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen eingebrachten Änderungsvorschlägen s. Pärli/Flück, Art. 19 N. 3.

11. Der Transparenzgrundsatz ist im Wortlaut des neuen Art. 6 DSG allerdings kaum mehr erkennbar und ergibt sich neu aus einer Kombination von Abs. 2 (Treu und Glauben), Abs. 3 (Zweckbindung) und Abs. 6 (informierte Einwilligung). Die Bestimmung von Art. 4 Abs. 4 aDSG wurde unerklärlicherweise nicht ins neue Recht übernommen.

12. Vasella, Informationspflicht.

13. Bieri/Powell, S. 1535 m.w.H.; Rosenthal, N. 92.

14. Rosenthal, N. 35.

15. Pärli/Flück, Art. 19 N. 24; Rosenthal, N. 35 und 92; Vasella, Informationspflicht; a.M. Ettlinger, N. 4.

- 9 Art. 19 DSG wird seinerseits ergänzt durch Art. 21 DSG, welcher eine besondere Informationspflicht bei einer Vollautomatisierung von wichtigen Entscheiden vorsieht, sowie konkretisiert durch Art. 13 DSV, der Anforderungen an die Art und Weise der Information aufstellt.
- 10 Die Informationspflicht ist **vom Konzept der Einwilligung abzugrenzen**. Eine Datenschutzerklärung sorgt für gesetzlich verlangte Transparenz, stellt aber keine datenschutzrechtliche Einwilligung dar und legitimiert nicht eine nach Art. 30 f. DSG rechtfertigungsbedürftige Datenbearbeitung. Ein Zusammenhang zwischen Informationspflicht und Einwilligungen besteht aber insoweit, als einerseits mittels Datenschutzerklärung die für eine gültige Einwilligung erforderliche Informationsbasis¹⁶ geschaffen werden kann, und andererseits die Erfüllung der Informationspflicht und die Einholung einer Einwilligung im Einzelfall zusammenfallen kann (z.B. wenn eine Einwilligungserklärung alle von Art. 19 DSG verlangten Pflichtangaben enthält).

D. Auslegungshinweise

- 11 Die Informationspflicht des revidierten Datenschutzgesetzes ist an die in der DSGVO enthaltene Informationspflicht angelehnt.¹⁷ Art. 19 DSG rezipiert aber nicht einfach die Informationspflicht der DSGVO, sondern normiert eine von der DSGVO in Teilen bewusst abweichende Regelung. Bspw. schreibt das DSG weniger Mindestangaben vor als die DSGVO und gewährt weitergehende Ausnahmen von der Informationspflicht. Wie von Thomas Steiner gezeigt, ist Art. 19 DSG deshalb **autonom auszulegen** und die DSGVO-Praxis ist nur zur Bestätigung und Plausibilisierung des Schweizer Auslegungsergebnisses beizuziehen.¹⁸
- 12 Mit David Vasella¹⁹ ist zudem für eine **zurückhaltende Auslegung** der Informationspflicht einzutreten: Zum einen ist Art. 19 DSG auch strafbegründende Norm und das strafrechtliche Legalitätsprinzip erfordert deshalb eine einschränkende Auslegung. Zum anderen ist die Erfüllung der Informationspflicht für Unternehmen mit beträchtlichen Aufwänden verbunden, was die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV tangiert und nur statthaft ist, wenn der Eingriff verhältnismässig ist und auf das erforderliche Mass beschränkt bleibt. Schliesslich ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Auslegung auch deshalb geboten, weil eine Grundtransparenz schon durch das Transparenzgebot von Art. 6 DSG gewährleistet ist und die Informationspflicht nur ein darüber hinausgehendes Informationsbedürfnis schützt.

II. VERPFLICHTETE PERSON UND ANKNÜPFUNGSPUNKT (ABS. 1)

A. Verpflichtete Person

- 13 Die Informationspflicht richtet sich an den **Verantwortlichen**, also diejenige private Person bzw. dasjenige Bundesorgan, die oder das über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet. Weisungsgebundene Auftragsbearbeiter unterstehen für die im Auftrag des Verantwortlichen vorgenommenen Bearbeitungen keiner Informationspflicht.²⁰
- 14 Der Verantwortliche muss die Informationspflicht nicht selbst ausführen. Er kann die Vornahme der Information auch an einen Auftragsbearbeiter oder einen anderen Dritten **delegieren** (z.B. an eine

16. Gem. Art. 6 Abs. 6 DSG setzt eine gültige Einwilligung u.a. voraus, dass sie «nach angemessener Information» erteilt wurde. Siehe dazu die Kommentierung zu Art. 6 DSG.

17. Art. 13 f. DSGVO.

18. Ausführlich Steiner, S. 117 f. Für grössere und international ausgerichtete Schweizer Unternehmen haben derartige Unterschiede zur DSGVO freilich wenig Praxisrelevanz. Ihre Datenbearbeitungen unterstehen häufig auch der DSGVO, weshalb sie ihre Datenschutzhinweise nicht nur an den Anforderungen des DSG, sondern auch an den Anforderungen der DSGVO ausrichten.

Webagentur bei Betrieb einer Webseite). Auch in solchen Fällen bleibt der Verantwortliche aber für die ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflicht verantwortlich.²¹

B. Anknüpfungspunkt

- 15 Die Informationspflicht wird durch jede **Beschaffung** von Personendaten ausgelöst, und zwar unabhängig davon, ob der Verantwortliche die Daten direkt bei der betroffenen Person beschafft oder indirekt erhebt. Nur für den Zeitpunkt der Information ist die Art der Datenbeschaffung von Bedeutung.²² Nicht entscheidend ist auch, ob es sich um eine dauerhafte bzw. wiederholte Beschaffung handelt oder wie bei einem isolierten Gewinnspiel nur um eine einmalige Datenerhebung. In beiden Fällen muss informiert werden.²³ Eine die Informationspflicht auslösende (erneute) Beschaffung stellt auch dar, wenn bereits vorhandene Personendaten einem neuen oder zusätzlichen Zweck zugeführt werden.²⁴
- 16 Nicht informiert werden muss, wenn dem Verantwortlichen Personendaten zufällig oder sonst **ohne eigenes Zutun** zugehen.²⁵ Beispiele sind Journalistenanfragen, Blindbewerbungen, Mitarbeiterempfehlungen oder unaufgeforderte E-Mail-Anfragen. Informiert werden muss aber dann, wenn solche ungewollt erhaltenen Personendaten für neue oder zusätzliche Zwecke genutzt werden sollen.
- 17 Die Anknüpfung der Informationspflicht an das Ereignis der Datenbeschaffung bedeutet übergangsrechtlich, dass betroffene Personen **bei Inkrafttreten des neuen DSGVO** nicht über bereits laufende Datenbearbeitungen informiert werden müssen (sofern die Information nicht ohnehin schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist).²⁶ Eine Information der betroffenen Personen, z.B. also von Bestandskunden, muss aber spätestens dann erfolgen, wenn neue Daten beschafft werden, z.B. bei Abonnenten eines Onlinedienstes beim nächsten Login oder bei Teilnehmerinnen eines Kundenbindungsprogramms beim nächsten Einkauf.

III. INHALT DER INFORMATION (ABS. 2-4)

A. Pflichtangaben

1. Allgemeines

- 18 Art. 19 DSGVO enthält in Abs. 2-4 einen **Katalog an Pflichtangaben**, die betroffenen Personen zwingend mitgeteilt werden müssen: Kontaktangaben des Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, Datenempfänger bzw. Kategorien solcher, bearbeitete Datenkategorien sowie Empfängerstaaten bei Auslandsübermittlungen und ihre Absicherung. Wenige zusätzliche Pflichtangaben finden sich in anderen Bestimmungen des DSGVO, so in Art. 21 DSGVO betreffend automatisierte Einzelentscheidungen und in Art. 14 Abs. 3 DSGVO betreffend Vertretung in der Schweiz.

20. Anders noch der Entwurf für die Verordnung zum Datenschutzgesetz, der ohne gesetzliche Grundlage auch den Auftragsbearbeiter der Informationspflicht unterstellen wollte (Art. 13 E-VDSG). Nach berechtigter Kritik in der Vernehmlassung wurde der Fehler korrigiert. Anders als die Informationspflicht gilt das allgemeine Transparenzgebot (als Bearbeitungsgrundsatz) auch für Auftragsbearbeiter; s. Vasella, Informationspflicht.

19. Vasella, Informationspflicht.

21. Bieri/Powell, S. 1538.

22. Art. 19 Abs. 5 DSGVO. Dazu unten N. 40 ff.

23. Bieri/Powell, S. 1538.

24. Pärli/Flück, Art. 19 N. 9; Rosenthal, N. 94.

25. Bieri/Powell, S. 1534; Ettliger, N. 6; Rosenthal, N. 93.

26. Rosenthal, N. 93.

- 19 Im Vergleich zur DSGVO fällt der Katalog des DSG **kurz** aus. Das ist zu begrüßen und lässt immerhin ausserhalb des Geltungsbereichs der DSGVO Raum, mit Augenmass zu informieren und dem heute grassierenden «*information overload*» entgegenzuwirken. Die flexible Regelung des DSG erlaubt es, die Information risikobasiert auf relevante Angaben zu beschränken und unnötige Angaben wegzulassen.²⁷

2. Kontaktangaben

- 20 Zunächst sind Name und Kontaktdaten des **Verantwortlichen** anzugeben. Das Gesetz spezifiziert nicht, welche Kontaktdaten bekanntgegeben werden müssen. Naheliegend ist aber die Angabe zumindest einer Postadresse sowie einer E-Mail-Adresse. Auch die Angabe einer Telefonnummer ist denkbar, angesichts der Möglichkeit aufdringlicher Kontaktnahmen durch Querulanten aber unüblich und eher nicht zu empfehlen.
- 21 Im Ausland domizilierte Verantwortliche müssen auch Name und Kontaktdaten einer ggf. nach Art. 14 DSGVO bestellten **Vertretung in der Schweiz** veröffentlichen (Art. 14 Abs. 3 DSGVO).
- 22 Die Angabe der Kontaktdaten einer allfällig bestellten **Datenschutzberaterin** ist freiwillig. Dies im Unterschied zur DSGVO, wo die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten zwingend mitzuteilen sind.²⁸ Das DSG setzt aber einen (kleinen) Anreiz zur Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzberaters, indem private Verantwortliche nur dann die Ausnahme von der Benachrichtigung des EDÖB im Fall hoher Restrisiken nach durchgeführter Datenschutz-Folgenabschätzung in Anspruch nehmen können.²⁹ Dafür genügt die Publikation einer Funktionsmailbox (z.B. datenschutz@unternehmen.ch); die namentliche Nennung der Datenschutzberaterin ist nicht notwendig.³⁰

3. Bearbeitungszwecke

- 23 Der Verantwortliche muss die **Bearbeitungszwecke** angeben, für die Personendaten bearbeitet werden. Betroffene Personen sollen also in Erfahrung bringen können, wozu ihre Daten bearbeitet werden.
- 24 Der **Detaillierungsgrad**, mit dem die Bearbeitungszwecke umschrieben werden, ist dem Verantwortlichen überlassen. Kurzbezeichnungen wie «Kommunikation», «Vertragsabwicklung», «Produktentwicklung» oder «Marketing» sind grundsätzlich zulässig.³¹ Hilfreicher sind aber detailliertere Umschreibungen oder erläuternde Beispiele, was sich mit Blick auf den Zweckbindungsgrundsatz auch deshalb empfiehlt, weil unklare Formulierungen nach dem Vertrauensprinzip im Zweifel zum Nachteil des Verantwortlichen eng ausgelegt würden.³²
- 25 Neben aktuellen Bearbeitungszwecken können auch **mögliche künftige Bearbeitungszwecke** aufgeführt werden. Das ist auch dann zulässig, wenn die betreffenden Bearbeitungen noch gar nicht konkret geplant sind, sondern nur eine Möglichkeit darstellen.³³ Angesichts des Zweckbindungsgrundsatzes von Art. 6 Abs. 3 DSGVO werden viele Unternehmen geneigt sein, solche

27. Botschaft DSGVO, S. 7051.

28. Art. 14 Abs. 1 lit. b DSGVO.

29. Art. 10 Abs. 3 lit. d i.V.m. Art. 23 Abs. 4 DSGVO.

30. Ettlinger, N. 10.

31. Bieri/Powell, S. 1536; Rosenthal, N. 95. Strenger Bühlmann/Schüepp, N. 70 ff., wonach Bearbeitungszwecke zwingend präziser zu umschreiben sind.

32. Bieri/Powell, S. 1536; Pärli/Flück Art. 19 N. 11; Rosenthal, N. 95. S. auch unten N.47.

33. Ettlinger, N. 34; Rosenthal, N. 94.

überschüssigen Datenschutzhinweise zu verfassen, um sich neue Datennutzungen möglichst offenzuhalten, was der Klarheit von Datenschutzhinweisen allerdings nicht zuträglich ist.³⁴

4. Datenempfänger

- 26 Anzugeben sind sodann die Kategorien von **Empfängern**, denen Personendaten weitergegeben werden. Der Einschub «gegebenenfalls» im Gesetzestext hat kaum praktische Relevanz, da zu den Empfängern auch die vom Verantwortlichen eingesetzten Auftragsbearbeiter zählen³⁵ und heutzutage kaum ein Verantwortlicher ganz ohne Auftragsbearbeiter auskommt. Als Empfänger gelten auch gemeinsam Verantwortliche, ebenso natürlich eigentliche «Dritte». Auch zum gleichen Konzern gehörende Gruppengesellschaften sind Empfänger, nicht aber zur gleichen Rechtseinheit gehörende Stellen wie einzelne Abteilungen oder Zweigniederlassungen.³⁶
- 27 Die **Kategorien** können vom Verantwortlichen nach eigenem Ermessen definiert werden, das Gesetz macht diesbezüglich keine Vorgaben. Denkbar wären z.B. einigermaßen eng umfasste Kategorien wie «IT-Dienstleister», «Logistikunternehmen» oder «Inkassodienstleister», aber auch grobe Kategorien wie «Auftragsbearbeiter» sind zulässig.³⁷
- 28 Anstelle von Empfängerkategorien können auch **einzelne Empfänger** genannt werden. Die Nennung einzelner Empfänger ist aber freiwillig, die Angabe von Kategorien genügt.³⁸ In der Praxis wird von der Angabe einzelner Empfänger meist abgesehen, da der Grossteil an Unternehmen über recht viele Empfänger (v.a. Auftragsbearbeiter) verfügt und die Pflege einer entsprechenden Liste aufwändig wäre. Eine gewisse Verbreitung hat die Angabe konkreter Empfänger im Onlinebereich erlangt, wo im Zusammenhang mit Cookies und ähnlichen Technologien die eingesetzten Drittanbieter-Tools z.T. einzeln aufgeführt werden.

5. Bearbeitete Personendaten

- 29 Anzugeben sind sodann die Kategorien der bearbeiteten Personendaten. Auch hier ist der Verantwortliche frei, die **Kategorien** nach eigenem Ermessen zu definieren und einen ihm sinnvoll und für die ausreichende Information der betroffenen Personen geeignet erscheinenden Detaillierungsgrad zu wählen. Denkbar wären z.B. Kategorien wie « Stammdaten », « Verhaltensdaten » oder « Präferenzdaten ». Auch « besonders schützenswerte Personendaten » oder enger « Gesundheitsdaten » wären mögliche Kategorien. Hilfreich ist i.d.R. ausserdem, die teils eher wenig fassbaren Kategorien mit Beispielen von Datenarten (z.B. « Name », « E-Mail-Adresse », « Wohnort ») zu konkretisieren und greifbarer zu machen. Ebenfalls hilfreich, aber nicht erforderlich, ist die Zuordnung der einzelnen Datenkategorien zu konkreten Bearbeitungszwecken.³⁹
- 30 Die bearbeiteten Datenkategorien müssen gemäss Art. 19 Abs. 3 DSGVO nur dann angegeben werden, wenn die Daten **nicht direkt bei der betroffenen Person** beschafft werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die betroffene Person nur in diesem Fall ein Informationsbedürfnis hat. Gibt sie ihre Personendaten hingegen selbst bekannt (z.B. indem sie ein Online-Formular oder einen

34. S. unten N.62.

35. Botschaft DSGVO, S. 7051; Bieri/Powell, S. 1535.

36. Bieri/Powell, S. 1535; Ettliger, N. 10; Rosenthal, N. 96.

37. Ettliger, N. 11.

38. Botschaft DSGVO, S. 7051; Ettliger, N. 11; Pärli/Flück, Art. 19 N. 11; Rosenthal, N. 96. Für die DSGVO: Franck, Art. 13 N 20; Paal/Hennemann, Art. 13 N 18; a.M. Bäcker, Art. 13 N 30, wonach bestehende und absehbare konkrete Empfänger namentlich genannt werden müssen.

39. Strenger Bühlmann/Schüepf, N. 77 f., wonach nur in sehr einfachen Fällen auf eine Zuordnung der Datenkategorien zu spezifischen Bearbeitungszwecken verzichtet werden kann.

Gewinnspieltalon ausfüllt oder eine Stellenbewerbung übermittelt), kennt sie die vom Verantwortlichen bearbeiteten Daten bereits.

- 31 Diesem Gedanken folgend ist die Einschränkung **eng auszulegen** und auf Fälle zu beschränken, in denen die betroffene Person bewusst Daten bekanntgibt. Hingegen sind die bearbeiteten Datenkategorien z.B. auch dann anzugeben, wenn die Daten zwar direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, dies aber ohne ihr aktives Zutun erfolgt und sie sich deshalb ggf. nicht bewusst ist, dass Daten über sie bearbeitet werden.⁴⁰ Das ist z.B. bei automatisierter Erhebung von Transaktionsdaten beim Einkauf in Geschäften oder im Onlinehandel oder beim Webtracking im Internet der Fall. Aus den gleichen Überlegungen sind die bearbeiteten Datenkategorien auch anzugeben, wenn der Verantwortliche aus den von der betroffenen Person erhaltenen Daten neue Daten ableitet, z.B. Angaben über persönliche Interessen und Affinitäten.

6. Empfängerstaaten

- 32 Bei Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland sind die **Empfängerstaaten** anzugeben. Als Bekanntgabe gilt gem. Art. 5 lit. e DSGVO neben der Übermittlung auch schon jeder aus dem Ausland erfolgende Zugriff auf Personendaten.⁴¹ Derartige Auslandsübermittlungen sind in der Unternehmenswelt sehr verbreitet, z.B. bei der Nutzung von Cloud-basierten Services.
- 33 Mit der Pflicht zur Angabe der Empfängerstaaten ist das DSGVO ohne Not strenger als die DSGVO, wo lediglich über die Auslandsbekanntgabe selbst, nicht aber über die Empfängerstaaten informiert werden muss.⁴² Das DSGVO übersieht dabei, wie international der Datenverkehr inzwischen ist.⁴³ Immerhin müssen auch unter dem DSGVO nicht einzelne Länder aufgelistet werden, was in der Praxis kaum praktikabel wäre. Die Angabe von **Ländergruppen oder Regionen** genügt, z.B. «EU/EWR» oder «Europa». Auch die Angabe von «weltweit» ist zulässig.⁴⁴ Für betroffene Personen ist ersichtlich, dass ihre Daten grundsätzlich in jedem Land der Welt bearbeitet werden können.
- 34 Befinden sich unter den Empfängerstaaten auch **Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau** müssen zusätzliche Angaben gemacht werden: Mitzuteilen sind in solchen Konstellationen die gem. Art. 16 Abs. 2 DSGVO zur Gewährleistung eines geeigneten Datenschutzes getroffenen Garantien bzw. die gem. Art. 17 DSGVO beanspruchte Ausnahme. Hier genügt z.B. der Hinweis auf den Abschluss der von der Europäischen Kommission und dem EDÖB anerkannten Standardvertragsklauseln, welche das weitaus gebräuchlichste Instrument zur Absicherung von Auslandsübermittlungen sind.

7. Automatisierte Einzelentscheidungen

- 35 Sofern der Verantwortliche **automatisierte Einzelentscheidungen** einsetzt, hat er betroffene Personen darüber sowie über die Möglichkeit, den Entscheid auf Verlangen der betroffenen Person einer menschlichen Überprüfung unterziehen zu lassen, zu informieren (Art. 21 DSGVO). Als automatisierte Einzelentscheidung gelten Entscheidungen, die vollständig automatisiert erfolgen und die rechtliche Konsequenzen für die betroffenen Personen haben oder sie in anderer Weise erheblich beeinträchtigen.⁴⁵ Die Informationspflicht greift also nur bei vollautomatisierten Entscheidungen; über nur teilweise automatisierte bzw. computergestützt getroffene Entscheidungen muss nicht informiert werden.⁴⁶

40. A.M. Rosenthal, N. 97.

41. S. dazu die Kommentierung zu Art. 5 lit. e DSGVO

42. Art. 13 Abs. 1 lit. f und Art. 14 Abs. 1 lit. f DSGVO.

43. Ettliger, N. 13.

44. Ettliger, N. 13; Pärli/Flück, Art. 19 N. 11; Rosenthal, N. 96.

45. S. dazu die Kommentierung zu Art. 21 DSGVO.

B. Weitere Angaben

- 36 In der Unternehmenspraxis werden viele Unternehmen über die oben dargestellten Pflichtangaben hinausgehen und sich dabei meist am umfassenderen **Katalog der DSGVO** orientieren.⁴⁷ Vor allem (aber nicht nur) grössere und international ausgerichtete Unternehmen streben «DSGVO-konforme» Datenschutzhinweise an, sei es auf freiwilliger Basis oder weil ihre Datenbearbeitungen in den (extraterritorialen) Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Der Katalog der DSGVO sieht insbesondere auch Angaben zur Speicherdauer, zur anwendbaren Rechtsgrundlage, zu den ggf. verfolgten berechtigten Interessen, zu den Betroffenenrechten und zum Beschwerderecht vor.⁴⁸
- 37 Gesetzlich vorgeschrieben ist die Aufnahme von solchen zusätzlichen Angaben unter dem DSG aber meist nicht. Über den Mindestkatalog hinausgehende Angaben müssen nur dann gemacht werden, wenn sie im konkreten Fall zur Gewährleistung einer **angemessen transparenten Datenbearbeitung** erforderlich sind (Art. 19 Abs. 2 DSGVO). Dies wird nur selten der Fall sein und ist desto eher anzunehmen, je sensibler die bearbeiteten Daten, je umfangreicher die Bearbeitung, je kritischer die Modalitäten der Bearbeitung, je grösser die Kritikalität des Bearbeitungszwecks und je neuartiger die für die Bearbeitung eingesetzten Technologien sind. Richtschnur ist gem. Art. 19 Abs. 2 DSGVO jeweils, was betroffene Personen wissen müssen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.
- 38 Der Katalog der DSGVO dürfte dabei eine Art **Obergrenze** darstellen. Es sind kaum Fälle denkbar, in denen es unter dem DSG erforderlich sein könnte, sogar noch über die von der DSGVO verlangten Angaben hinauszugehen.⁴⁹
- 39 Die Regelung des DSG lässt theoretisch auch Raum dafür, in einem **Verhaltenskodex** gem. Art. 11 DSG die Handhabung der Informationspflicht für eine bestimmte Branche zu konkretisieren.⁵⁰ Derartige branchenspezifische Verhaltenskodizes vermochten sich in der Praxis aber noch nicht durchzusetzen und werden auch in Zukunft wohl nur eine untergeordnete Rolle spielen.

IV. MODALITÄTEN DER INFORMATION (ABS. 5; ART. 13 DSV)

A. Zeitpunkt

- 40 Je nachdem, ob die Personendaten direkt bei der betroffenen Person beschafft oder indirekt erhoben werden, muss **zu unterschiedlichen Zeitpunkten** informiert werden. Eine direkte Beschaffung liegt vor, wenn die betroffene Person ihre Daten dem Verantwortlichen von sich aus bekanntgibt (z.B. durch Ausfüllen eines Formulars oder Erstellen eines Nutzeraccounts) oder der Verantwortliche die Daten durch Beobachtung selbst oder automatisiert erhebt (z.B. durch Aufzeichnung von Kauftransaktionen oder Erhebung von Bewegungsdaten durch einen Fitnesstracker). Eine indirekte Beschaffung liegt demgegenüber vor, wenn der Verantwortliche Daten aus öffentlichen Quellen erhebt (z.B. aus Medienberichten oder öffentlichen Registern), von Dritten erhält (z.B. von einem Adresshändler oder einer Wirtschaftsauskunftei) oder aus vorhandenen Datenbeständen neue Daten ableitet (z.B. Ableitung von Präferenzen durch Analyse von Transaktionsdaten).

46. S. aber die am 15. Juni 2023 eingereichte parlamentarischen Initiative 23.438 («Datenschutzgesetzgebung anpassen und teilautomatisierte Entscheide aufgrund künstlicher Intelligenz (KI) ergänzen»), die verlangt, dass künftig auch über bloss teilweise automatisierte Entscheidungen informiert werden soll, soweit die Entscheidung massgeblich auf künstlicher Intelligenz beruht.

47. Bühlmann/Lagler, S. 19.

48. Art. 13 und 14 DSGVO. Dazu statt vieler Bäcker, Art. 13 N 22 ff. und Art. 14 N 16 ff.

49. Rosenthal, N. 98.

50. Botschaft DSG, S. 7051.

- 41 Bei **direkter Beschaffung** muss die Information zeitgleich mit der Beschaffung erfolgen. Praktisch bedeutet dies, dass die erforderlichen Angaben im Zeitpunkt der Beschaffung einfach zugänglich abrufbar sein müssen, bspw. auf der Webseite des Verantwortlichen.⁵¹ Die unter altem Recht noch zugelassene Information unmittelbar nach der ersten Datenbeschaffung⁵² ist unter neuem Recht nicht mehr zulässig.⁵³ Demgegenüber ist eine vorgezogene Information *vor* der Beschaffung möglich, sofern für die Betroffenen der Zusammenhang zwischen der Information und der Beschaffung hinreichend erkennbar ist.⁵⁴
- 42 Bei **indirekter Beschaffung** muss nicht sofort, sondern erst innert eines Monats nach Erhalt der Daten informiert werden (Art. 19 Abs. 5 DSGVO). Die einmonatige Karenzfrist setzt jedoch voraus, dass die Personendaten durch den Verantwortlichen keinem weiteren Empfänger bekanntgegeben werden. Gibt der Verantwortliche die Personendaten hingegen vor Fristablauf bekannt, entfällt die Karenzfrist und die Information muss spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe erfolgen. Da auch Bekanntgaben an Auftragsbearbeiter darunterfallen (z.B. eine Speicherung in der Cloud), hat der Informationsaufschub wenig praktische Bedeutung und es muss auch bei indirekten Beschaffungen meist unmittelbar informiert werden, was häufig eine aktive Kommunikation erfordert.⁵⁵ Erweist sich das als nicht umsetzbar, bleibt dem Verantwortlichen nur der Rückgriff auf einen Ausnahmetatbestand gemäss Art. 20 DSGVO.

B. Form

- 43 Das DSGVO enthält **keine Formvorschriften** für die Mitteilung der Informationen. Auch eine mündliche Information ist ausreichend, z.B. in Form von Tonbandansagen. In der Praxis empfiehlt sich aber meist Textform, allein schon aus Beweisgründen.⁵⁶
- 44 In der Praxis weitaus am verbreitetsten ist die Erfüllung der Informationspflicht mittels **Datenschutzerklärungen** («Privacy Notice» oder «Privacy Policy»). Einem üblichen Vorgehen entspricht es, in einer allgemeinen Datenschutzerklärung eine breite Palette an Datenbearbeitungen zu beschreiben (vom Kundengeschäft über Personalrekrutierungen bis zur Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern) und diese mit produkt- oder servicespezifischen besonderen Datenschutzerklärungen zielgerichtet zu ergänzen. In der Praxis verbreitet sind auch besondere Online-Datenschutzerklärungen («Cookie Notice» oder «Cookie Policy») für Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Webseite oder einer App.
- 45 Datenschutzerklärungen stellen eine **einseitige Information** des Verantwortlichen dar und können als solche flexibel angepasst werden, um v.a. der dynamischen Natur vieler Datenbearbeitungen Rechnung zu tragen. Aus praktischer Sicht bedeutet die einseitige Information zudem, dass keine aktive Bestätigung oder Akzeptanz der Datenschutzerklärung durch die betroffenen Personen erforderlich ist und daher in den meisten Fällen auf die in Online-Formularen oder Bestellprozessen häufig anzutreffenden Checkboxes verzichtet werden kann.
- 46 Denkbar ist auch die Aufnahme von Datenschutzhinweisen in **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**. Anders als Datenschutzerklärungen werden in AGB enthaltene Datenschutzhinweise aber Vertragsbestandteil und können deshalb nur über eine Vertragsanpassung geändert werden, was sich in der Praxis häufig als zu schwerfällig erweist. Hinzu kommt, dass mittels AGB die Informationspflicht

51. S. unten N. 48 ff.

52. Rampini/Fuchs, Art. 14 N. 14.

53. Bieri/Powell, S. 1538; Pärli/Flück, Art. 19 N. 13.

54. Bieri/Powell, S. 1538; Pärli/Flück, Art. 19 N. 13.

55. Bieri/Powell, S. 1538; s. unten N. 55.

56. Botschaft DSGVO, S. 7051; Bieri/Powell, S. 1536; Ettlinger, N. 27; Pärli/Flück, Art. 19 N. 15; Rosenthal, N. 99.

nur gegenüber Vertragspartnern (aber nicht gegenüber anderen betroffenen Personen) erfüllt werden kann.⁵⁷ Eine Integration von Datenschutzhinweisen in AGB ist deshalb nicht zu empfehlen und es sollte in AGB lediglich ein Verweis auf die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.⁵⁸ Darüber hinausgehende Datenschutzbestimmungen in AGB haben allenfalls dann eine Berechtigung, wenn datenschutzrechtliche Einwilligungen eingeholt werden sollen, wenngleich über AGB eingeholte Einwilligungen z.T. kritisch gesehen werden.⁵⁹

- 47 Datenschutzhinweise werden nach der **Ungewöhnlichkeits- und Unklarheitenregel** ausgelegt, d.h. auf Ungewöhnliches ist besonders hinzuweisen und unklare Formulierungen werden zum Nachteil des Verfassers ausgelegt.⁶⁰ Das gilt auch, wenn Datenschutzhinweise als Datenschutzerklärung oder sonst wie als einseitige Information ausgestaltet werden, jedenfalls soweit sie nicht nur rein informativ sind und sich z.B. über die Definition der Bearbeitungszwecke oder als Informationsbasis für mögliche Einwilligungen auch rechtsgestaltend auswirken können.⁶¹ In AGB integrierte Datenschutzhinweise unterliegen zusätzlich der Missbrauchskontrolle gem. Art. 8 UWG.

C. Bereitstellung

- 48 Die Pflichtangaben müssen für betroffene Personen **leicht zugänglich** sein (Art. 13 DSGVO). Nicht erforderlich ist, dass die Betroffenen die Informationen tatsächlich zur Kenntnis nehmen. Es gilt nicht das Zugangsprinzip, sondern es genügt, wenn Betroffene die *Möglichkeit* haben, ohne grossen Aufwand auf die Informationen zuzugreifen.⁶² Der Informationszugang darf also eine Mitwirkung der betroffenen Person voraussetzen, auch weil eine Grundtransparenz schon durch das Transparenzgebot gewährleistet ist und die Informationspflicht nur einem weitergehenden Informationsbedürfnis dient.⁶³
- 49 Die vom Betroffenen für eine Kenntnisnahme vorzunehmenden Schritte müssen aber zumutbar sein. Nicht mehr leicht zugänglich und somit nicht ausreichend wäre z.B. die bloße Bezeichnung einer Kontaktperson oder die Zusendung der Datenschutzerklärung nur auf Anfrage.⁶⁴ Verbreitet ist hingegen die Bereitstellung von Datenschutzhinweisen auf einer **Webseite**. Die Information im Internet ist ausreichend, solange gewährleistet ist, dass die Datenschutzhinweise auf der Webseite leicht auffindbar und mit wenigen Klicks erreichbar sind.⁶⁵ In der Praxis bewährt hat sich eine eigene Unterseite für die Datenschutzerklärung und ihre dauerhafte Verlinkung im sog. Footer, also im Bereich am unteren Ende einer Webseite.
- 50 Eine Information im Internet genügt grundsätzlich selbst dann, wenn die Datenbearbeitung offline erfolgt. Betroffene Personen sind es sich heute gewohnt, Datenschutzhinweise auf der Webseite des Unternehmens vorzufinden, und sie setzen dies sogar voraus. Im Internet bereitgestellte Datenschutzhinweise bieten zudem verschiedene Vorteile wie eine vereinfachte Navigation und erweiterte Möglichkeiten zur nutzerfreundlichen Gestaltung.⁶⁶ Der **Medienwechsel** ins Internet ist

57. Ettlinger, N. 28.

58. Bieri/Powell, S. 1537; Bülmann/Lagler, S. 18; Pärli/Flück, Art. 19 N. 22; Schweikard/Vasella, S. 92. S. auch Bülmann/Schüepf, N. 95 f., mit dem Hinweis, dass das Fehlen einer Datenschutzerklärung auch den ggf. falschen Eindruck erwecken könnte, dass keine umfassenden Datenbearbeitungen vorgenommen werden. Für die DSGVO z.B. Article 29 Working Party, S. 7.

59. Zur Einholung von Einwilligungen in AGB s. die Kommentierung zu Art. 6 DSGVO.

60. Pärli/Flück, Art. 19 N. 22; Rosenthal, N. 101; Schweikard/Vasella, S. 93.

61. Pärli/Flück, Art. 19 N. 22.

62. Vasella, Informationspflicht, mit dem Hinweis, dass es sich im Grunde deshalb um eine Informations**bereitstellungspflicht** handelt. S. auch Bülmann/Schüepf, N. 57; Pärli/Flück, Art. 19 N. 15; Schweikard/Vasella, S. 92 f.

63. Vasella, Informationspflicht.

64. Botschaft DSGVO, S. 7050; Bieri/Powell, S. 1537; Rosenthal, N. 100.

65. Schweikard/Vasella, S. 93.

deshalb in den meisten Fällen zumutbar.⁶⁷ Nur in besonders gelagerten Fällen, z.B. wenn es sich um eine heikle Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten handelt, gezielt ältere Personengruppen angesprochen werden oder der Aufruf einer Internetseite situationsbedingt in zeitlicher Hinsicht nicht zumutbar ist, kann ausnahmsweise erforderlich sein, dass Betroffene auf sämtliche Pflichtangaben gemäss Art. 19 DSGVO zugreifen können, ohne das Medium wechseln zu müssen.

- 51 Ein zur Erleichterung des Medienwechsels sinnvolles Mittel ist die Darstellung von **QR-Codes**, die mit dem Mobiltelefon gescannt werden können und zur Datenschutzerklärung im Internet führen. Solche QR-Codes sind in der Praxis immer häufiger anzutreffen (z.B. bei der Ausschilderung von Videoüberwachung), rechtlich erforderlich sind sie aber nicht.

52 Nicht

nur zulässig, sondern i.d.R. auch an den Bedürfnissen betroffener Personen ausgerichtet, ist eine **mehrstufige Information**, bei der auf einer ersten Stufe nur eine initiale Übersicht zur Datenbearbeitung gegeben wird und die volle Information erst auf einer weiteren Stufe erfolgt.⁶⁸ Der Verantwortliche kann dabei grundsätzlich nach eigenem Ermessen definieren, welche Angaben auf welcher Informationsstufe gemacht werden. Es gibt keine «Basisinformationen», die zwingend auf der ersten Stufe bereitgestellt werden müssen.⁶⁹

- 53 Eine **Versionierung** oder Datierung der Datenschutzerklärung kann sinnvoll sein, ist aber gesetzlich ebenso wenig verlangt wie das in der Praxis z.T. anzutreffende Archivieren und Zugänglichmachen früherer Versionen.

D. Kommunikation

- 54 Die Bereitstellung der erforderlichen Informationen genügt i.d.R. und es ist **keine aktive Kommunikation** an betroffene Personen erforderlich. Auch die in der Praxis z.T. anzutreffenden Hinweise auf die Datenschutzerklärung in Formularen, in E-Mail-Signaturen, auf Briefpapier sowie in Telefongesprächen und ähnlichen Kommunikationen sind nach der hier vertretenen Auffassung nicht erforderlich; selbst in Verträgen scheint ein ausdrücklicher Verweis auf die Datenschutzerklärung häufig verzichtbar. Bei Videoüberwachung genügt i.d.R. ein bei Betreten der Verkaufsfläche gut sichtbares Piktogramm zur Herstellung der erforderlichen Grundtransparenz, sofern der Betreiber nach den Umständen erkennbar ist.⁷⁰ Interessierten ist in solchen Fällen zuzumuten, die Webseite zu konsultieren, wenn sie sich über die Datenbearbeitungen des betreffenden Unternehmens näher informieren möchten.⁷¹ Sie werden dies auch intuitiv tun und setzen die Auffindbarkeit von Datenschutzhinweisen auf der Webseite wie selbstverständlich voraus.⁷²

66. S. unten N. 63.

67. Rosenthal, N. 100; Vasella, Informationspflicht. Die noch unlängst geführte Diskussion, ob betroffenen Personen ein «Medienbruch» zugemutet werden kann, wirkt zunehmend überholt; s. Ettlinger, N. 30.

68. Botschaft DSGVO, S. 7050; Bieri/Powell, S. 1537; Bülmann/Schüepf, N. 97; Pärli/Flück, Art. 19 N. 19. Zur mehrstufigen Information auch unten N. 63.

69. Rosenthal, N. 100. Strenger Pärli/Flück, Art. 19 N. 19, wonach sichergestellt sein muss, dass die betroffene Person die wichtigsten Informationen auf der ersten Stufe erhält.

70. Vasella, Informationspflicht. S. auch den Leitfaden «Videoüberwachung durch öffentliche Organe» der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, Version 2.2 (Oktober 2022), abrufbar unter https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/leitfaeden/leitfaden_videoeberwachung_durch_oeffentliche_organe.pdf, besucht am 25.5.2023; sowie die Leitlinien des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu «Videoüberwachung durch Private», abrufbar unter https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberwachung_sicherheit/videoeberwachung-private.html, besucht am 25.5.2023.

71. Rosenthal, N. 100; Schweikard/Vasella, S. 93; Vasella, Informationspflicht. Strenger Bülmann/Schüepf, N. 97 f.

72. Ettlinger, N. 30; Vasella, Informationspflicht.

- 55 Eine aktive Kommunikation an betroffene Personen ist nur dann erforderlich, wenn die betroffene Person **nicht weiss** (und auch nicht wissen muss), dass das betreffende Unternehmen Daten über sie bearbeitet.⁷³ Das ist häufig der Fall, wenn Personendaten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, aber auch in Fällen direkter Erhebung, wenn die Datenbeschaffung ohne Bewusstsein der Betroffenen erfolgt (z.B. wenn Personen bei Betreten eines öffentlichen Bereichs automatisiert erfasst und Laufwege getrackt werden). In solchen Fällen müssen Betroffene aktiv auf die Datenschutzerklärung hingewiesen werden (was z.B. durch Angabe der URL oder Bereitstellung eines QR-Codes gemacht werden kann), da sie sonst gar nicht auf die Idee kommen, die Webseite des Unternehmens aufzurufen und sich dort über die Datenbearbeitung zu informieren.
- 56 Aus den gleichen Überlegungen müssen in Dauerschuldverhältnissen **Änderungen der Datenschutzerklärung** an Bestandskunden kommuniziert werden, jedenfalls wenn Bearbeitungszwecke erweitert werden und die Änderung deshalb einer erneuten Beschaffung gleichkommt. Ansonsten hätten Betroffene gar keinen Anhaltspunkt, dass die Datenschutzerklärung geändert haben könnte und es deshalb angezeigt sein könnte, die Webseite zu besuchen. In der Praxis erfolgt eine solche Information meist per E-Mail-Versand oder über das Ausspielen von Pop-up Bannern in einem Onlineshop oder beim Login in ein Kundenkonto. Auch ein Hinweis in einem Rechnungsversand ist denkbar.

V. PRAXISHINWEISE

A. Vorgehen und Hilfsmittel

- 57 Die Erstellung von Datenschutzhinweisen sollte in **enger Zusammenarbeit mit den Business- und Fachverantwortlichen** der Bereiche erfolgen, die die Datenbearbeitungen durchführen, da diese Funktionen am besten Bescheid wissen, welche Daten wie für welche Zwecke genutzt werden. Häufig sind relevante Wissensträger in Unternehmensbereichen verortet, die für datenintensive Bearbeitungen verantwortlich sind, so z.B. Marketingabteilungen, Data Analytics und HR-Bereiche. Bewährt hat sich in der Praxis ein partizipatives, Workshop-basiertes Vorgehen unter Einbindung dieser Wissensträger. Möglich ist aber auch die Informationserhebung über strukturierte Fragebögen oder Interviews.
- 58 Auch das **Bearbeitungsverzeichnis** gem. Art. 12 DSGVO bzw. Art. 30 DSGVO gibt einen ersten Überblick über Bearbeitungsvorgänge und bietet häufig eine gute Basis für die Identifizierung der relevanten Datenbearbeitungen. Des Weiteren enthält das Bearbeitungsverzeichnis in den meisten Fällen Informationen, die zur Aufbereitung der Pflichtangaben verwendet werden können, wie z.B. Angaben zu den bearbeiteten Datenarten, dem Bearbeitungszweck und den (Kategorien von) Empfängern.
- 59 In der Praxis gibt es verschiedene **Hilfsmittel**, die Unternehmen bei der Erstellung von Datenschutzhinweisen unterstützen, darunter Muster-Datenschutzerklärungen, die als Ausgangspunkt genutzt und für eigene Bedürfnisse angepasst werden können. Zu nennen sind bspw. folgende, verbreitet zum Einsatz kommende Angebote:
- Vorlage für eine allgemeine Datenschutzerklärung, die zahlreiche Standard-Bearbeitungstätigkeiten abdeckt und sowohl am Schweizer DSG als auch an der DSGVO ausgerichtet

73. Botschaft DSG, S. 7050 f.; Bülmann/Schüepf, N. 100; Pärli/Flück, Art. 19 N. 20 f.; Schweikard/Vasella, S. 93; Vasella, Informationspflicht.

ist, erarbeitet von zwei renommierten Schweizer Anwaltskanzleien und abrufbar unter <https://dsat.ch/download/> (kostenfrei);

- Datenschutz-Generator von Datenschutzpartner zur Erstellung einer Datenschutzerklärung für Webseiten mit Musterformulierungen für zahlreiche gängige Webtools, abrufbar unter <https://www.datenschutzpartner.ch/angebot-datenschutz-generator/> (kostenpflichtig);
- Muster-Datenschutzerklärung des deutschen Universitätsprofessors Thomas Hoeren für Betreiber von Webseiten, abrufbar unter https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Musterdatenschutzerklaerung-nach-der-DSGVO_Stand_September_2022-1.docx (kostenfrei).

- 60 Die inhaltliche **Freigabe der Datenschutzerklärung** sollte nach gängigem Governance-Verständnis durch die für die Datenbearbeitungen zuständigen Leitungsgremien erfolgen, z.B. die Geschäftsleitung. Die Rolle der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzberaters sowie anderer Rechts- und Compliance-Funktionen sollte – auch mit Blick auf die Sanktionsordnung⁷⁴ – auf eine koordinierende und beratende Funktion beschränkt bleiben.

B. Aufbereitung und Gestaltung

- 61 Die Ausführungsverordnung zum Datenschutzgesetz verlangt eine präzise und verständliche Information (Art. 13 DSV). Das sind aber kaum justiziable (und auch nicht strafbewehrte) Kriterien und in der Praxis dominieren nach wie vor **juristisch anmutende Fliesstexte**.⁷⁵ Viele Unternehmen sind offenbar der Ansicht, dass sich eine positive Positionierung mit Datenschutz nur schwer erzielen lässt und es sich deshalb nicht lohnt, nennenswerte Ressourcen in eine nutzerfreundliche Aufbereitung von Datenschutzhinweisen zu investieren.
- 62 Dabei hilft auch nicht, dass das Datenschutzrecht Anreize setzt, Datenschutzhinweise in erster Linie als **defensives Instrument** zu sehen und nicht als kundenzentrierte Kommunikation: Zum einen sind Unternehmen angesichts verschärfter aufsichtsrechtlicher Mittel⁷⁶ und Sanktionen⁷⁷ bestrebt, öffnende Formulierungen und Generalklauseln einzubauen und sich so gegen den Vorwurf unrichtiger oder unvollständiger Datenschutzhinweise zu schützen. Zum anderen möchten sich Unternehmen mit Blick auf den Grundsatz der Zweckbindung⁷⁸ keine Handlungsspielräume verbauen und in Datenschutzhinweisen auch bloss mögliche, künftige Bearbeitungszwecke aufführen.
- 63 Trotz dieser unglücklichen Anreizstruktur gibt es in der Praxis verschiedene **vielversprechende Ansätze**, um Datenschutzhinweise leserfreundlicher zu gestalten und stärker an Bedürfnissen von Adressatinnen auszurichten:
- **Mehrstufige Information** (*«layered approach»*), bei der zunächst relevante Hauptaspekte der Datenbearbeitung übersichtlich dargestellt werden und detaillierte Informationen erst auf einer weiteren Ebene folgen. Zu einer mehrstufigen Information zählen auch Aufklapptexte und greifbare Beispiele zur Illustration der teils eher abstrakten Ausführungen.
 - **Einsatz von Datenschutzpiktogrammen**, die es betroffenen Personen erlauben, sich schnell einen ersten Überblick über die Art und Weise der Bearbeitung ihrer Daten zu verschaffen.⁷⁹ Ein

74. Unten N. 67 ff.

75. Eindrücklich die Analyse von 150 Datenschutzerklärungen durch die New York Times: New York Times, We Read 150 Privacy Policies. They Were an Incomprehensible Disaster, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/interactive/2019/06/12/opinion/facebook-google-privacy-policies.html>, besucht am 18.5.2023. Siehe auch Maric, N. 12 f.

76. S. unten N. 65 f.

77. S. unten N. 67 ff.

78. Art. 6 Abs. 3 DSGVO.

Beispiel sind die vom Verein Privacy Icons herausgegebenen, standardisierten Piktogramme, die bestimmte für betroffene Personen typischerweise relevante Aspekte auf einen Blick erkennbar machen und bereits von verschiedenen prominenten Schweizer Unternehmen eingesetzt werden.

80

- **Datenschutz-Dashboards**, die einen leichten Einstieg bieten und es betroffenen Personen ermöglichen, selbst Schwerpunkte zu setzen und zielgerichtet Informationen über die wesentlichen Punkte zu erhalten.
- **Erklärvideos**, die betroffene Personen ins Thema einführen und ihnen die wichtigsten Inhalte leicht verständlich näher bringen.
- **Gamification Elemente**, die betroffenen Personen zentrale Aspekte der Datenbearbeitung auf spielerische Weise vermitteln.

64 Solche «**Legal Design**» Ansätze können die Zugänglichkeit und Leserfreundlichkeit von Datenschutzhinweisen massgeblich erhöhen und sind deshalb im Sinne einer transparenten Datenbearbeitung zu begrüßen.⁸¹ Eine rechtliche Verpflichtung zum Einsatz von solchen kundenfreundlichen Ansätzen besteht jedoch nicht, auch nicht unter der DSGVO.

VI. DURCHSETZUNG UND RECHTSFOLGEN

A. Verwaltungsrecht

- 65 Wurden betroffene Personen nicht ordnungsgemäss über die Datenbearbeitung informiert, kann der EDÖB eine Untersuchung eröffnen und die Vornahme einer rechtskonformen Information als **Verwaltungsmassnahme** anordnen (Art. 51 Abs. 3 lit. c DSG). Der EDÖB kann dabei von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.
- 66 Auch die Untersagung der Datenbearbeitung oder die Anordnung einer Anpassung durch den EDÖB ist grundsätzlich denkbar (Art. 51 Abs. 1 DSG). Allein gestützt auf eine nicht ordnungsgemäss vorgenommene Information dürfte eine derart einschneidende Massnahme in den meisten Fällen aber nicht verhältnismässig sein.⁸²

B. Strafrecht

- 67 Die Informationspflicht gehört zu den **strafbewehrten Pflichten** des DSG. Wer die Information nach Art. 19 DSG unterlässt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, kann mit Busse bis zu CHF 250'000 belangt werden (Art. 60 Abs. 1 DSG).⁸³ Die Informationspflicht ist eine Pflicht mit grosser Aussenwirkung und die Strafdrohung hat deshalb Potential, gezielt als Druckmittel gegen ein Unternehmen bzw. die verantwortlichen Arbeitnehmenden oder Entscheidungsträger eingesetzt zu werden.⁸⁴

79. Botschaft DSG, S. 7050. Die im Entwurf der Datenschutzverordnung noch enthaltene Vorgabe, wonach Piktogramme maschinenlesbar sein müssen, wurde nach Kritik in der Vernehmlassung fallengelassen. Das Erfordernis der Maschinenlesbarkeit hätte für Unternehmen die Verwendung von Piktogrammen unnötigerweise erschwert. Siehe zu Piktogrammen auch Art. 12 Abs. 7 DSGVO und Erwägungsgrund 60.

80. Privacy Icons, abrufbar unter www.privacy-icons.ch, besucht am 25.5.2023. S. zu den Privacy Icons Thouvenin/Glatthaar/Hotz/Ettlinger/Tschudin, N. 3 ff.; Maric, N. 20 ff.

81. S. das Praxisbeispiel bei Kohlmeier/Klemola, S. 203 ff. S. auch Maric, N. 15 ff.

82. Gem. Rosenthal, N. 92, kann der EDÖB gestützt auf Art. 19 DSG nicht die Einstellung der Datenbearbeitung verlangen und müsste eine Untersagung mit einer Verletzung des Transparenzgrundsatzes von Art. 6 DSG begründen.

83. Rosenthal/Gubler, S. 54.

- 68 Teilweise wird in Frage gestellt, ob Art. 19 DSGVO dem **strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot** von Art. 1 StGB genügt und eine Verletzung der Informationspflicht deshalb überhaupt strafrechtlich sanktioniert werden darf.⁸⁵ Jedenfalls ist zu fordern, dass bezüglich Vollständigkeit ausschliesslich auf die Pflichtangaben gemäss Art. 19 Abs. 2-4 DSGVO abzustellen ist.⁸⁶ Allfällige nach der Generalklausel von Art. 19 Abs. 2 zusätzlich zu machende Angaben sind nicht zu berücksichtigen.
- 69 Strafbar ist grundsätzlich nicht das Unternehmen, sondern die für die Verletzung verantwortliche(n) **natürliche(n) Person(en)** (Art. 64 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 6 VStR). Das können Leitungspersonen sein, die eine gesetzliche Pflicht zur Sicherstellung der Datenschutz-Compliance haben, oder Personen, die im Unternehmen operative Prozessverantwortung haben und zu Fragen der Informationspflicht entscheidungsbefugt sind.⁸⁷ Wer hingegen nur unterstützt, ist Gehilfe und bleibt als solcher straffrei.⁸⁸ In bestimmten Fällen kann auch von der Bestrafung der natürlichen Person Umgang genommen und stattdessen das Unternehmen gebüsst werden. Das ist der Fall, wenn die Eruiierung der fehlbaren Person unverhältnismässige Untersuchungsmassnahmen erfordern würde und eine Busse von höchstens CHF 50'000 in Betracht kommt (Art. 64 Abs. 2 DSGVO i.V.m. Art. 7 VStR).
- 70 Bestraft wird nur **vorsätzliches** Handeln. Dazu zählt auch Eventualvorsatz, also die billigende Inkaufnahme. Die fahrlässige Tatbegehung bleibt hingegen strafflos. Wer eine Angabe vergisst, etwas unpräzise formuliert oder etwas bewusst weglässt, weil es seiner Ansicht nach nicht zu den Pflichtangaben gehört, handelt nicht vorsätzlich und bleibt straffrei.⁸⁹ Um vorsätzliches Handeln möglichst auszuschliessen, sollten Entscheidungen im Zusammenhang mit der Informationspflicht jeweils nachvollziehbar dokumentiert werden, z.B. aus welchen Überlegungen auf eine Information verzichtet oder eine Angabe weggelassen wird.
- 71 Art. 60 Abs. 1 DSGVO ist ein **Antragsdelikt**. Eine Verletzung der Informationspflicht wird somit nur auf Antrag, nicht aber von Amtes wegen verfolgt. Strafantrag kann jede betroffene Person, nicht aber der EDÖB stellen.⁹⁰

C. Zivilrecht

- 72 Die Verletzung von Art. 19 DSGVO als öffentlich-rechtliche Vorschrift bewirkt für sich gesehen **keine Persönlichkeitsverletzung** und kann folglich von betroffenen Personen nicht auf dem Klageweg geltend gemacht werden.⁹¹
- 73 Betroffene Personen können ggf. aber eine Verletzung des allgemeinen **Transparenzgebots** als Bearbeitungsgrundsatz geltend machen und gestützt darauf beim zuständigen Zivilgericht Klage erheben.⁹²

D. DSGVO

- 74 Im Geltungsbereich der DSGVO können Verstösse gegen die Informationspflicht mit **Geldbusse** bis zu EUR 20 Mio. oder 4% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden (Art. 83 Abs. 5 DSGVO).⁹³ Es handelt sich dabei um den höheren der beiden von der DSGVO vorgesehenen

84. Rosenthal/Gubler, S. 54 und 56.

85. Ettliger, N. 36; Schweikard/Vasella, S. 88.

86. Bühlmann/Lagler, S. 20.

87. Rosenthal/Gubler, S. 58.

88. Art. 333 Abs. 3 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StGB. Rosenthal/Gubler, S. 58.

89. Ettliger, N. 36.

90. Pärli/Flück, Art. 19 N. 24; Rosenthal, N. 92.

91. Pärli/Flück, Art. 19 N. 24; Rosenthal, N. 35 und 92; a.M. Ettliger, N. 4.

92. Rosenthal, N. 35.

Bussenrahmen. Anders als unter dem DSG richtet sich die DSGVO-Busse in erster Linie gegen das Unternehmen und nicht gegen die für das Unternehmen handelnden natürlichen Personen.

- 75 Eine Verletzung der Informationspflicht kann unter der DSGVO ggf. auch die für die Bearbeitung erforderliche **Rechtsgrundlage entfallen** lassen und die Datenbearbeitung somit rechtswidrig werden lassen.⁹⁴

VII. NORMKRITIK

- 76 Die Informationspflicht ist Ausdruck eines auf **informationeller Selbstbestimmung** beruhenden Grundverständnisses des Datenschutzrechts. Grundidee ist, dass betroffene Personen sich über eine Datenbearbeitung informieren und darauf basierend einen informierten Entscheid treffen, ob sie mit der entsprechenden Bearbeitung ihrer Daten einverstanden sind und ob sie eines der ihnen eingeräumten Datenschutzrechte ausüben möchten.
- 77 In der heutigen digitalisierten und datenbasierten Welt werden zunehmend die Grenzen dieses Grundverständnisses sichtbar.⁹⁵ Die Bearbeitung von Personendaten betrifft heute alle Lebensbereiche und Betroffene werden fortwährend mit umfassenden Datenschutzhinweisen konfrontiert, für die ihnen oftmals die Zeit fehlt und meist auch die nötigen Fachkenntnisse. Die Folge ist ein **Informationsüberfluss** (*«information overload»*) und eine konstante Überforderung. Für viele Menschen ist es ökonomisch rational, sich diesen Aufwand zu sparen und uninformiert zu bleiben.⁹⁶
- 78 Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Informationspflicht **das ihr zugedachte Ziel überhaupt noch erreicht** und die mit ihr verbundenen Aufwände rechtfertigt.⁹⁷ Ihre konzeptionelle Grundlage stammt aus den Anfangszeiten des Datenschutzes, als Datenbearbeitungen noch einfacher waren.⁹⁸ Unsere Welt hat sich seither aber technologisch stark weiterentwickelt und moderne Datenbearbeitungen sind oft komplexe Vorgänge. Es ist fast so, wie wenn man von einer Fluggesellschaft die Publikation umfassender technischer Angaben verlangen würde und von potenziellen Flugpassagieren erwartet, dass sie sich damit selbst ein Bild zur Flugtüchtigkeit des Flugzeugs machen. Hier wie dort ist das weder realistisch noch zielführend. Es wäre lohnenswert, **neue Ansätze** im Datenschutz zu entwickeln, die nicht auf vordergründiger Transparenz aufbauen.

LITERATURVERZEICHNIS

Article 29 Working Party, Guidelines on transparency under Regulation 2016/679, WP260 rev.01, adopted on 29 November 2017, as last revised and adopted on 11 April 2018, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/622227/en>, besucht am 25.5.2023.

Bäcker Matthias, Kommentierung zu Art. 13 und 14 DSGVO, in: Kühling Jürgen/Buchner Benedikt (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl., München 2020.

Bergt Matthias, Kommentierung zu Art. 83 DSGVO, in: Kühling Jürgen/Buchner Benedikt (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl., München 2020.

93. Bergt, Art. 83 N. 74 f.

94. Bäcker, Art. 13 N. 61 ff.

95. Thouvenin, Intensivstation, S. 209 f.

96. Vgl. Thouvenin/Glatthaar/Hotz/Ettliger/Tschudin, N. 2 m.w.H.; Thouvenin, Intensivstation, S. 209 f. m.w.H.; Maric, N. 12. S. auch den Hinweis bei Vasella, Informationspflicht, wonach die Freiheit des Einzelnen, sich nicht zu informieren, vom Datenschutzrecht bisweilen geringgeschätzt wird.

97. Die Frage stellt sich auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und dem Gebot der Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV); vgl. Vasella, Informationspflicht.

98. Ausführlich Thouvenin, Informationelle Selbstbestimmung.

Bieri Adrian/Powell Julian, Informationspflicht nach dem totalrevidierten Datenschutzgesetz, AJP 2020, S. 1533 ff.

Bühlmann Lukas/Lagler Marion, Informationspflichten und Auskunftsrecht nach dem neuen Datenschutzrecht, SZW 2021, S. 16 ff.

Bühlmann Lukas/Schüepp Michael, Information, Einwilligung und weitere Brennpunkte im (neuen) Schweizer Datenschutzrecht, in: Jusletter 15. März 2021.

Ettlinger Claudius, Die Informationspflicht gemäss neuem Datenschutzgesetz, in Jusletter IT 16. Dezember 2021.

Franck Lorenz, Kommentierung zu Art. 13 DSGVO, in: Gola Peter/Heckmann Dirk (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., München 2022.

Kohlmeier Astrid/Klemola Meera, Das Legal Design Buch, Hürth 2021.

Maric Antonio, Legal Design im Kontext von Datenschutzerklärungen, in: Jusletter IT 20. Juli 2023.

Paal Boris/Hennemann Moritz, Kommentierung zu Art. 13 DSGVO, in: Paal Boris/Pauly Daniel (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., München 2021.

Pärli Kurt/Flück Nathalie, Kommentierung zu Art. 19 DSGVO, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar zum DSG, 2. Aufl., Bern 2023.

Rampini Corrado/Fuchs Philippe, Kommentierung zu Art. 14 DSGVO, in: Maurer-Lambrou Urs/Blechta Gabor P. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 3. Aufl., Basel 2014.

Rosenthal David, Das neue Datenschutzgesetz, in: Jusletter 16. November 2020.

Rosenthal David/Gubler Seraina, Die Strafbestimmungen des neuen DSG, SZW 2021, S. 52 ff.

Schweikard Christine/Vasella David, Datenschutzerklärungen und AGB, digma 2020, S. 88 ff.

Steiner Thomas, Zwischen Autonomie und Angleichung: Eine Analyse zur Anwendung des neuen DSGVO im Lichte der DSGVO, in: Widmer Michael (Hrsg.), Datenschutz: Rechtliche Schnittstellen, Zürich 2023, S. 51 ff.

Thouvenin Florent, Datenschutz auf der Intensivstation, digma 2019, S. 206 ff. (zit. Intensivstation).

Thouvenin Florent, Informationelle Selbstbestimmung: Intuition, Illusion, Implosion (noch nicht erschienen) (zit. Informationelle Selbstbestimmung).

Thouvenin Florent/Glatthaar Matthias/Hotz Juliette/Ettlinger Claudius/Tschudin Michael, Privacy Icons: Transparenz auf einen Blick, in: Jusletter 30. November 2020.

Vasella David, Zu den Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflicht nach dem revDSG, datenrecht.ch, 28. Oktober 2022, abrufbar unter <https://datenrecht.ch/zu-den-anforderungen-an-die-erfuellung-der-informationspflicht-nach-dem-revds>, besucht am 25.5.2023 (zit. Informationspflicht).

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15.7.2017, BBl 2017 S. 6941 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/2057/de>, besucht am 25.5.2023 (zit. Botschaft DSGVO).